

Soll „Rasse“ aus dem Grundgesetz gestrichen werden? – Eine Untersuchung des Rassenbegriffs und seiner Ersetzungsmöglichkeiten¹

Should “Race” be removed from the German Basic Law? – An examination of the concept of race and its possible replacements

NIKLAS EICKHOFF, UNIVERSITÄT BIELEFELD

Zusammenfassung: Im deutschen Rechtssystem nimmt der Rassenbegriff eine wichtige, wenn auch umstrittene Position ein. Das Bedürfnis ihn zu streichen, ist nachvollziehbar, aber nicht selbstverständlich, denn nicht alle Gründe für die Streichung sind auch gute Gründe. Ein zentrales Problem des Ausdrucks „Rasse“ ist seine Ambiguität, sowohl als Vehikel für eine naturwissenschaftlich-biologische als auch für eine sozial-konstruktivistischen Kategorisierung von Individuen herzuhalten. Eine Entscheidung für die eine oder andere Interpretation ist simpliciter, weder sinnvoll noch zielführend. Sinnvoller ist es, sich bewusst zu machen, in welcher Funktion der Rassenbegriff gebraucht wird und wie diese Funktion rechtlich einzufrieden ist. Biologisch informierte Gründe zur Streichung von „Rasse“ haben das Problem, die Existenz menschlicher Rassen zwar falsifizieren zu können, doch damit gleichzeitig den semantischen Bezug nicht mehr passend abzubilden. Erschwerend kommt hinzu, dass biologische Kriterien für das Vorliegen menschlicher Rassen deren Existenz präsupponieren und so naturalistische bzw. essentialistische Tendenzen begrifflich legitimieren, auch wenn der Begriff selbst leer ist. Stattdessen müssen vielmehr biologisch determinierte Eigenschaften als relevant angesehen werden, die soziale Einordnungen ermöglichen: Hautfarbe bzw. Körperschema. Diese scheinen den entscheidenden Faktor der Begriffsentwicklung und seines Gebrauchs auszumachen, nach

1 Mein herzlicher Dank gilt den beiden Gutachter*innen, deren konstruktive Kritik den Text fachlich anreichern und in Form bringen konnte.

dem im rechtlichen Kontext gesucht wird. Nimmt man den Begriff ernst, wie er im Commonsense gebraucht wird, werden die Mechanismen offenbart, die „Rasse“ auf der semantisch-psychologischen und sozialen Ebene eine destruktive Bedeutung zukommen lassen, die gegen den weiteren Gebrauch von „Rasse“ sprechen. Gleichzeitig geht der Bezugsgegenstand nicht verloren, wie es bei der biologischen Interpretation der Fall ist. Dies macht es möglich, unabhängig von rassistischer Essentialisierung, das Merkmal hervorzuheben, das oberflächlich genug ist, um nicht essentialisierend sein zu können – die Oberfläche selbst.

Schlagwörter: Conceptual Engineering, Philosophy of Race, Soziale Fakten, Rassismus, Rechtsphilosophie

Abstract: In the German legal system, the concept of race occupies an important and controversial position. The desire to eliminate it is understandable but not inherently obvious, as not all reasons for deletion are valid. One central issue with the term “race” is its ambiguity, encompassing both scientific-biological and social-constructivist categorisations of individuals. Choosing one interpretation over the other is neither meaningful nor purposeful. Instead, it is more sensible to understand how the concept of race functions and how it can be legally addressed. Biological arguments for removing “race” may be able to falsify the existence of human races, but at the same time risk the loss of referentiality. To make matters worse, biological criteria for the existence of human races presuppose their existence, which conceptually legitimises naturalistic or essentialist tendencies, even if the term itself is empty. On the other hand, biologically determined characteristics that enable social classifications are relevant: Features such as skin color or body shape seem to be significant factors in the development and use of the term, especially within the legal context. Instead of just dismissing the term “race” entirely, it is important to examine how it is commonly understood, which reveals mechanisms that assign it a destructive meaning on semantic-psychological and social levels that oppose its broader use. Simultaneously, the reference to certain characteristics is not lost as it is with the biological interpretation. This allows for highlighting a feature that is superficial enough to avoid essentializing – the outward appearance itself. It is crucial to note that these reflections are not meant to provide comprehensive social remedies for combating racist discrimination but rather to expose it.

Keywords: Conceptual Engineering, Philosophy of Race, Social Facts, Racism, Philosophy of Law

1 Einleitung

Es ist einfach zu beantworten, ob es menschliche Rassen gibt: Man bejaht oder verneint. Doch dies beiden Auswahlmöglichkeiten führen schnell in einen Wettbewerb zwischen realistischen und anti-realistischen Standpunkten. Es ist daher nicht sinnvoll, diesen metaphysischen Aspekt als Ausgangspunkt zu nehmen, wenn es darum geht, einen adäquaten (rechts-)praktischen Umgang mit dem Rassenbegriff zu finden, um den es hier gehen soll. Stattdessen sollten wir zurückfragen: „Warum spielt es eine Rolle, ob es menschliche Rassen gibt?“ Diese Frage ermöglicht es, den Fokus von dem ontologischen Status des Begriffsinhalts auf die Art und Weise seiner Verwendung zu lenken – nicht das „Was?“ ist entscheidend, sondern das „Wie?“. Es geht nicht darum, zuerst herauszufinden, ob es Rassen gibt, sondern wie und wann von Rasse gesprochen wird und wie das *funktioniert*. Mit dieser Umstellung soll die Frage einer Rassenontologie weder vorausgesetzt noch ignoriert, sondern problematisiert werden: Die Existenz von Rassen anzunehmen oder abzulehnen hat Konsequenzen. Diese Konsequenzen dürfen nicht außer Acht gelassen werden, denn sie gehören zu der Funktionsweise des Begriffs selbst, genauso wie der wissenschaftliche Kontext, in dem er benutzt wird.

Dabei wird häufig zwischen biologischen und sozialen Zusammenhängen unterschieden, die den Rassenbegriff erklären sollen. Doch diese Einteilung suggeriert mehr Klarheit, als es eigentlich gibt, denn so gut wie alle sozialen Mechanismen (z. B. Ausgrenzung oder Anerkennung) können biologische Mechanismen (z. B. Populationsisolation oder genetische Variabilität) beeinflussen und umgekehrt. Der Argumentationsschwerpunkt liegt hier auf der sprachphilosophischen Betrachtung der Begriffsbildung selbst und ihrer Funktion in der Kommunikation, insbesondere den gesellschaftlichen Verwendungskriterien. Es liegt also nahe, *Rasse* als ein primär sozial determiniertes Phänomen zu analysieren, das Produkt einer Welterschließungspraxis ist, die sich über erfahrbare Unterscheidungen organisiert und die in gesellschaftliche Vergleiche mündet. Dass diese Vergleiche auch biologisch verwertet werden können, bedeutet nicht, dass das Phänomen selbst biologisch ist, wie ich ferner zeigen werde. Es zeigt vielmehr, dass der Zugriff auf die Welt häufig dazu neigt, von den erstbesten Oberflächenphänomenen auf *Essenzen* zu abstrahieren und so zu allgemeinen Kategorisierungen zu führen – ein Denkmodus, den bereits Hegel als „zu leicht“ (Hegel 1986, S. 577) kritisierte. In der Biologie als moderner Naturwissenschaft kommt dieser Kurzschluss nicht vor: Die Taxonomisierung von Lebewesen ist voraussetzungsvoll und ein an theoretischer Reflexion reiches Forschungsfeld.

Dennoch steht das Erkenntnisinteresse der menschlichen Subjekte im Vordergrund und strukturiert die Kategorisierungen von Lebewesen unabhängig davon, wie sehr sich Theorien über Gene und Vererbung davon emanzipieren können – das Fehlen einer Definition dafür, was Bäume sind (vgl. Mieke et al. 2007, S. 169; vgl. Neale et al. 2017), ist daher eher auf die vorgeschaltete (und sozial vermittelte) Begriffsbildung zurückzuführen als auf ein biologisches Forschungsdefizit. Was bei Bäumen harmlos ist, kann jedoch schweren Schaden anrichten, wenn es um *Mitmenschen*, ihre Einteilung in *Rassen* und letztendlich um Rassismus geht.

Die Mütter und Väter des Grundgesetzes waren sich dieses Schadenspotentials bewusst. Die Einteilung von Menschen in Rassen legte die Basis für die systematische Unterdrückung und Ermordung von Millionen im Dritten Reich aufgrund einer in *Gesetz gegossenen* Ideologie. Die Entwertung menschlichen Lebens, die besonders durch die Nürnberger Rassengesetze legitimiert wurde, musste explizit benannt und als verboten erklärt werden, als aus dem Reich ein Rechtsstaat wurde. Seitdem ist der Rassismus nicht verschwunden, aber es scheint, dass sich Gesellschaft *und* Politik verändert haben und weiterhin verändern. Die Verfassung soll die alten Rassismen bekämpfen, aber sie darf nicht den Anschluss an die Gesellschaft verlieren, deren Zusammenleben sie regulieren will. In den Rechtswissenschaften gibt es sowohl Stimmen, die vorschlagen, den Begriff zu ersetzen (vgl. Cremer 2010; vgl. Liebscher 2021, S. 420–459) und andere, die ihn behalten wollen (vgl. Mangold 2021, S. 319–321; vgl. Barskanmaz 2011). Ich werde argumentieren, dass der Rassenbegriff, so wie er in Artikel 3 des Grundgesetzes heraussticht, fehl am Platz ist. Mehr noch: Selbst *wenn* er nicht fehl am Platz wäre, d. h. nicht funktionslos im rechtlich-sozialen Sinne, sollte auf ihn verzichtet werden.

Es wird sich hierin zeigen, dass nach der Abwägung theoretischer und praktischer Gründe die Ersetzung von „Rasse“ durch „Hautfarbe“² am sinnvollsten erscheint. Das heißt nicht, dass sich der Rassenbegriff in der Kategorisierung von Menschen nach Hautfarben erschöpft, denn dafür ist der Begriff zweifellos zu ambig und vage. Ambiguität und Vagheit bekommen dem Recht jedoch nicht gut. Die restliche Auflistung von Diskriminierungsdimensionen in Artikel 3 ist bereits deskriptiv hinreichend neutral formuliert, um dagegen Abhilfe zu schaffen. Es ist an der Zeit, dass dies auch für die Dimension gilt, die (in erster Linie) Rasse betrifft.

2 Ich greife an dieser Stelle vor, wenn ich erkläre, dass Hautfarbe nur die ‚halbe‘ Ersetzung leistet. Vielmehr könnte sie ggf. noch um den Punkt „gesamtkörperliches Erscheinungsbild“ ergänzt werden.

Mein Argumentationsweg zu einem angemessenen Ersatz führt über Sally Haslangers Ansatz einer *descriptive inquiry* (vgl. Haslanger 2000) des Rassenbegriffs, um seine semantischen Eigenschaften klarzustellen. Daran anschließend gilt es, die relevanten (sozial-psychologischen) Bedingungen zu identifizieren, die zur Bedeutung des Begriffs beitragen. Im Zusammenspiel von semantischen, meta-semantischen und rechtsphilosophischen Überlegungen wird letztlich deutlich, dass begriffliche Konstruktionen Menschenverachtung perpetuieren können, jedoch nicht beliebig manipulierbar sind. Die Hautfarbe ist das zentrale Merkmal, über den der Rassenbegriff operiert. Gleichzeitig ist sie für den rechtlichen Maßstab objektiv genug, ohne die rassistische Essentialisierung von „Rasse“ durch bloßen Gebrauch zu legitimieren. Der praktische Ausgangspunkt meiner Ausführungen ist das Recht, daher werde ich diesen Bereich als erstes erörtern, bevor ich mich den daran anschließenden sozialen und semantischen Phänomenen zuwende.

2 Der rechtliche Rahmen

Im Artikel 3 des Grundgesetzes steht an erster Stelle: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ (GG, Art. 3, Abs. 1). Die Qualifizierung „vor dem Gesetz“ ist wichtig, um zu verstehen, was diese Gleichheit aller Menschen bedeutet. Denn zunächst sind alle Menschen *de facto* und ohne Qualifizierung *nicht* gleich: Manche sind über 1,80 Meter groß, manche sprechen fließend Italienisch, manche haben einen Abschluss in biologischer Chemie von der RWTH Aachen und manche haben Borreliose.

Die Merkmale, die in dieser Liste aufgeführt sind, erlauben sowohl intra-kategoriale wie inter-kategoriale Vergleiche. Während die Zugehörigkeit zu einer Kategorie *außerhalb*, d. h. im Kontrast zu anderen Kategorien, eine Dimension der Unterschiedlichkeit darstellt, fassen die Kategorien für sich genommen Menschen unter einen bestimmten Aspekt zusammen, wobei die gemeinsame Zugehörigkeit zu einer Kategorie eine Dimension von Gleichheit *innerhalb* der Kategorie darstellt: Diejenigen, die einen Abschluss in biologischer Chemie an der RWTH Aachen gemacht haben, sind sich eben genau in dieser Hinsicht gleich und unterscheiden sich wiederum in anderen Aspekten. Wenn alle Absolvent*innen der biologischen Chemie der RWTH Aachen ihr Zeugnis beantragen, werden alle aufgrund dieser Eigenschaft vom Prüfungsamt gleich behandelt. Spielen nun andere Merkmale in anderen Kontexten eine Rolle, sind diese (zuvor unter dem Merkmal zusammengefassten) Individuen nicht mehr gleich, z. B. wenn es vom Prüfungsamt auf die Achterbahn geht und man zur Mitfahrt eine Mindestgröße von 1,80

Metern haben muss. Natürlich kann es sein, dass auch in dieser Hinsicht alle Absolvent*innen gleich sind – man kann sich jedoch leicht ausmalen, dass dies keinesfalls notwendig ist, denn es gibt keinen inhärenten Zusammenhang zwischen der Größe eines Menschen und seinem Absolvent*innentum. Während die Absolvent*innen im Relevanzschema als Absolvent*innen alle gleich sind, sind sie *gleichzeitig* anhand nicht salienter Merkmale ungleich. Gleichheit und Ungleichheit bedingen einander und können nicht *simpliciter* bestehen, wenn wir es mit mehreren vergleichbaren Gegenständen zu tun haben³. Deshalb stellt sich *immer* die Frage: „Gleich in welcher Hinsicht?“ (Gosepath 2017, S. 173).

2.1 Gleichheit vor dem Gesetz

Die Gleichheit im Grundgesetz kann also nicht einfach als ‚Gleichheit an sich‘ verstanden werden, wenn Gleichheit eine rechtspraktische Bedeutung haben soll. Deshalb spricht das Grundgesetz von der Gleichheit *vor dem Gesetz*. Doch wie ist diese Eigenschaft in Hinblick auf die Menschen als Rechtssubjekte auszulegen? Indem das Grundgesetz den Aspekt der Gleichheit *vor dem Gesetz* einführt, heißt das jedenfalls nicht, dass alle Menschen die gleichen Rechte haben sollen (vgl. Luhmann 1986, S. 165). Strafgefangene haben z. B. nicht die gleichen Rechte wie alle anderen Personen, werden aber trotzdem gleich vor dem Gesetz behandelt. Dass ihnen kein gleichheitsverletzendes Unrecht geschieht, wenn sie eingesperrt werden, wird rechtstheoretisch dadurch gewährleistet, dass sie Recht gebrochen haben und ihre Strafe ohne Rücksicht auf andere Relevanzschemata bemessen wird: Menschen dürfen in Gefangenschaft genommen werden, *wenn* sie ein Gesetz brechen. Gleichheit *vor dem Gesetz* bedeutet zunächst nur, dass dieses Konditional (*wenn* Person S ϕ macht, *dann* passiert X), das die wesentliche Struktur eines Gesetzes ausmacht, für alle gleichermaßen gilt (vgl. Luhmann 2018, S. 84 und 195 ff.).

Dass das Rechtssystem trotzdem systematisch diskriminiert und Menschen wiederum *aufgrund von Gesetzen* ungleich behandeln darf, ist aber kein Fehler, der die Gleichheit *vor dem Gesetz* zu nivellieren droht, sondern beabsichtigt: Wenn zwei Menschen einen anderen Menschen getötet

3 Dass Gleichheit und Unterschiedlichkeit als Eigenschaften eng mit Fragen der Objektontologie verbunden sind, zeigt sich darin, was passieren würde, wenn zwei Objekte in *jeder* Hinsicht gleich wären und damit gleich simpliciter: Es bliebe nur noch ein Objekt übrig, das mit sich selbst identisch ist. Solange man mehr als ein Objekt identifizieren kann, sind immer Vergleichsaspekte oder Hinsichten relevant.

haben, wobei der erste dies im Affekt tat und der letzte nach langer Planung, dann bekommt der Erste eine geringere Strafe als der Letzte. Bestimmte Eigenschaften, wie Motive, sind rechtlich relevant und dürfen zu unterschiedlichen Urteilen führen, d. h. sie dürfen einen *Unterschied machen*.

Gesetze und die daraus folgenden Rechtsentscheidungen müssen also in diesem Sinne stets universalisierend verstanden werden. Verurteilungen oder Freisprüche dürfen nur aufgrund generalisierter Kriterien erfolgen, die für alle gelten (vgl. Luhmann 1986, S. 170). Dieser *Gleichheitsgrundsatz* gibt dem Recht eine Art „Kontrastrfunktion“ (Luhmann 1986, S. 171), da die Gleichbehandlung vor dem Gesetz einfach postuliert wird und dadurch „die Begründungsbedürftigkeit jeder Ungleichheit dagegen ins Relief treten [lässt]“ (ebd.). Ungleichheit bedarf einer Rechtfertigung, um zu zeigen, ob ein universalisierbares Prinzip die Grundlage für ein Urteil bildet und damit legitim ist.

2.2 Gerechtfertigte oder ungerechtfertigte Ungleichheit?

Gründe für rechtliche Entscheidungen müssen durch das Rechtssystem selbst begründet werden. Das Problem dabei ist, dass nur Kriterien für einen juristisch adäquaten Herstellungsprozess angegeben werden. Inhaltlich bestimmt bzw. begrenzt ist dieser Prozess damit aber noch nicht: Es wäre immer noch möglich, rassistische Gesetze zu erlassen, die diesen Kriterien irgendwie genügen könnten. Es genügt also nicht, *vor* dem Gesetz gleich zu sein, wenn *innerhalb* des Gesetzes nach einer Eigenschaft des Rechtssubjektes unterschieden wird, bei der *Justitia blind sein sollte*, weil die entsprechende Eigenschaft nicht rechtsrelevant ist. Man könnte nun einwerfen, dass eine rechtliche Ungleichbehandlung aufgrund der Hautfarbe niemals gerechtfertigt werden kann, da sie *prima facie* nichts Rechtsrelevantes an sich hat. Im Gegensatz dazu kann z. B. eine Alkoholintoxikation, die eine bloße Teilnahme am Straßenverkehr zur Straftat macht, gerechtfertigt werden, da von ihr eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht. Hautfarben hingegen sind nicht gemeingefährlich, noch bedrohen sie andere Rechtsgüter, folglich muss auch niemand davor geschützt werden. Dass trotzdem Rechtfertigungen gefunden und sogar gesetzlich legitimiert werden können, zeigt der weltweite Umgang mit bestimmten Bevölkerungsgruppen bis heute. Während des nordamerikanischen Sklavenhandels hätte man eine schwarze Person in bestimmten Kontexten schlicht genauso gemeingefährlich finden können wie eine betrunkene Person am Steuer eines Autos.

Insbesondere die Rassentheoretiker*innen des 19. und 20. Jahrhunderts versuchten Gründe zu finden, die die systematische Benachteiligung

mancher Menschen rechtfertigten und trugen dabei allerlei Erklärungsversuche zur Schau, die sich auch in Rechtsvorschriften niederschlugen. Es ist bekannt, welche Blüten diese Erklärungsversuche trieben und welche Rechtfertigungen im Einzelnen angeführt wurden – einen eindrucksvollen Querschnitt dessen findet man im Begleitband zur Rassismusausstellung im Deutschen Hygiene-Museum (vgl. Wernsing et al. 2018). Vor diesem Hintergrund ist es unabdingbar, die Verfassung des Rechtsstaates mit Mitteln zu rüsten, die jene Praktiken unterbinden.

2.3 Merkmale, deren Unterscheidung verboten ist

Nicht zuletzt aus diesem Grund beinhaltet der Artikel 3 des Grundgesetzes einen weiteren Absatz:

„Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“ (GG, Art. 3, Abs. 3).

Dieser Zusatz soll sicherstellen, dass Gesetze, die eine Diskriminierung aufgrund der aufgelisteten Merkmale zu legitimieren versuchen, per se Unrecht sind. Im juristischen Sprachgebrauch wird dies als „Unterscheidungsverbot“ (Epping und Lenz 2015, S. 400) bezeichnet, was (mit dem Verweis auf meine Ausführungen zu legitimer und illegitimer Unterscheidung im Sinne des Artikels 3 Abs. 1) deutlich werden lässt, dass der Abs. 3 nun bestimmten Unterscheidungen *grundsätzlich* den Riegel vorschiebt. Aufgrund von Trunkenheit könnte man, in der Analogie gesprochen, ggf. legitim unterscheiden. Aufgrund der gelisteten Merkmale nicht. Genau an dieser Stelle entzündet sich das Konfliktpotential des Rassenbegriffs: Der Begriff, so lautet ein gängiger Einwand, sei aus wissenschaftlicher bzw. *biologischer* Perspektive „nicht tragfähig“ (Epping und Lenz 2015, S. 402) und damit ein *leerer Begriff*, was nicht heißt, dass er keine Bedeutung hat, sondern dass es keine Entitäten gibt, die unter den Begriff fallen.

Laut Epping und Lenz schließt ein biologisch leerer Rassenbegriff jedoch nicht automatisch seine rechtliche Wirksamkeit für das Unterscheidungsverbot aus: Es „genügt [...] eine *angenommene* Zusammenfassung als ‚Rasse‘“ (ebd. N. E. Meine Hervorhebung), um rechtswirksam unterscheiden zu können. Hier wird jedoch ein semantisches Problem virulent, das nicht nur bei Epping und Lenz, sondern an vielen Stellen zu Missverständnissen führt. Es scheint, dass zwei Hintergrundtheorien des Ausdrucks „Rasse“ ar-

gumentativ miteinander vermischt werden: Die biologisch informierte Theorie über Rassen bzw. ihre Referenz und die sozial konstruierte Dimension, die in der Beschreibung einer „angenommenen Zusammenfassung“ sichtbar wird. Bei Epping und Lenz scheint die sozial konstruierte Dimension die wichtigere zu sein, da sie zumindest im rechtlichen Kontext „genügt“. *Warum* dies der Fall ist, wird nicht näher erklärt. Elisabeth Kaneza, die ebenfalls am Rassenbegriff festhält, nimmt (wie Epping und Lenz) „Distanz zum biologischen Gehalt der Terminologie“ (Kaneza 2020, S. 537) und spricht in diesem Kontext von „Zuschreibungsprozessen“ (ebd.), die Rasse zu einer „sozial gewachsene[n] Kategorie“ (Kaneza 2020, S. 536) werden lassen haben. Diese Prozesse fasst Kaneza unter dem Begriff der „Rassialisierung“ (Kaneza 2020, S. 537) zusammen, ohne ihn näher zu bestimmen. Gemeint scheint jene Konzeption zu sein, die vor allem im angloamerikanischen Raum als ‚racialization‘ rezipiert und z. B. bei Adam Hochman ausführlich erörtert wird (vgl. Hochman 2019). Auch Hochman lehnt einen biologischen Realismus bezüglich Rassen ab und damit auch biologische Erklärungen⁴, die zur Abwertung von Personengruppen qua Rassenzugehörigkeit führen, und definiert *racialization* als die *Unterstellung*, dass eine Gruppe eine biologische Rasse *wäre*, die ihre Mitgliedschaft vererbt und sich durch reproduktive Isolation aufrechterhält (vgl. Hochman 2019, S. 1246). Auch wenn der Grundgedanke plausibel ist, hier eine Als-ob-Konstruktion auszumachen, so werden doch die praktischen Bedingungen des *Vergleichs* nicht ernst genommen, der diese Konstruktion ermöglicht: Es wird so getan, als ob man von klaren, biologisch informierten Kriterien zum Auffinden von Rassen einfach ausgehen könne und dann zu exakt jenen Rasseneinteilungen gelange, die wir paradigmatisch als solche akzeptieren. Tatsächlich ist es genau andersherum: Man bezieht sich (klassifizierend) auf jemanden als Teil einer Gruppe, weil er sich systematisch und erkennbar von der eigenen Gruppe (oder einem angenommenen Normaltyp) unterscheidet und findet erst dann Wege und Mittel, die Differenz, die diese Erkenntnis zur Folge hat, theoretisch einzufrieden. In Kapitel 3 werde ich genauer darauf eingehen, dass es dafür keinerlei biologische Theoriebildung braucht, genauso wenig wie einen *speziellen* Mechanismus einer *Rassifizierung* der die Entstehung von Rassen verantwortet. So wie auch andere Kategorisierungen innerhalb der Gesellschaft keinen speziellen (biologischen) Mechanismen unterlie-

4 Es sei hinzugefügt, dass er biologische Erklärungen aus *biologischen* Gründen ablehnt.

gen, wie eine *Lehrerfizierung*, *Haustierfizierung* oder *Brünettifizierung*, ist auch der Prozess, der Rassen ‚sehen‘ oder besser unterstellen lässt nur *eine* Form der sozial-psychologischen Konstruktion von Erkenntnis. Das, was mit Verweis auf eine ‚Rassifizierung‘ erklärt werden soll, hat also wenig mit dem zu tun, wie auf *Rassen* üblicherweise, d. h. in der alltäglichen Lebenswelt agierender Subjekte, Bezug genommen wird.

Auch Kaneza scheint in ihrem Artikel eigentlich etwas anderes mit Rasse zu meinen, als sie schreibt. Sie erklärt zwar, dass „Rasse“ die Existenz von „Personen und Gruppen [ausdrückt] [...], die aufgrund dieses Merkmals [d.i. Rasse] Ungleichbehandlung erfahren“⁵, doch in ihrem Artikel geht es fast ausschließlich um „schwarze Menschen“ (Kaneza 2020, S. 536). Am Ende des Artikels spricht sie zwar auch von „andere[n] *rassisch* markierte[n] Gruppen“ (Kaneza 2020, S. 541, Hervorhebung im Original), ohne jedoch zu erklären, welche das sind und über welches Merkmal sie *rassisch* markiert werden. Wenn Kaneza von „Rasse“ spricht, scheint sie also vor allem *Hautfarbe* zu meinen. Doch warum sollte man dann noch am Rassenbegriff festhalten, der latent noch reichlich weiteren semantischen Ballast mit sich bringt, dem man kaum Herr zu werden scheint?

Was als Grundlage für verschiedenste begriffsanalytische Untersuchungen taugen mag, ist formaljuristisch fatal: Eine angenommene Zusammenfassung von Individuen unter einen Begriff ist hochgradig ungenau, nicht nur in den Bereichen, in denen er verwendet wird, sondern auch darüber hinaus. Im *Alltag* teilt der Ausdruck „Rasse“ Menschen eben aufgrund von *unterschiedlichsten* und teilweise rassistischen Eigenschaften ein, wie Anthony Appiah feststellt:

“we could divide human beings into a small number of groups, called “races” in such a way that the members of these groups shared certain fundamental, heritable, physical, moral, intellectual, and cultural characteristics with each other that they did not share with members of any other race” (Appiah 1996, S. 80).

Man erkennt an dieser Aufzählung gut, dass sowohl biologische Eigenschaften als auch sozial konstruktivistische Eigenschaften unter den Rassenbegriff subsumiert werden können. Wenn man, wie Epping und Lenz es unter anderem tun, nun die angenommene Zusammenfassung unter den Ausdruck „Rasse“ als Schwert gegen eine rassistische Unterscheidung zücken wollte,

5 Kanezas Erklärung von Rasse ist (in dieser Formulierung) zirkulär.

dann droht dieses Schwert, wie sich aus Appiahs Worten ableiten lässt, entweder ein stumpfes oder ein zweischneidiges zu sein.

3 Das Recht im Spiegel metaphysischer und sprachphilosophischer Überlegungen

Das Recht ist grundsätzlich nicht an eine bestimmte Metaphysik oder Ontologie gebunden, sondern verwendet Begriffe, die als eine rechtlich evaluierbare Kategorie funktionabel sind. Hierzu gehört auch der Rassenbegriff. Da dieser Begriff jedoch ein Füllhorn extensionsbestimmender Merkmale umfasst, wie das Appiah-Zitat zeigt, ist er aus rechts-semantischen Gründen entweder zu verwerfen oder zu explizieren – wenn „Rasse“ so gut wie *alles* repräsentieren kann, kann das Rechtssystem *nichts* damit anfangen. Jurist*innen sind sich weitgehend einig, dass ein bloßes Verwerfen keine Option ist (vgl. Liebscher 2021, S. 457 f.) – daher bleibt nur die Explikation, an deren Ende Rasse auf mindestens eine Eigenschaft reduzierbar sein muss, die rassenspezifische Ungleichbehandlung benennt und sich kohärent in die Aufzählung der anderen Merkmale im Artikel 3 eingliedern lässt.

Bei der Explikation scheint die entscheidende Konnotation, die mit dem Ausdruck „Rasse“ immer einhergeht, eine *Essentialisierungstendenz* von Menschen aufgrund von nicht-essentiellen Oberflächeneigenschaften zu sein, denen eine bestimmte sozial-kulturelle Signifikanz übergestülpt wird; eine Kerneigenschaft des Rassismus (vgl. Akande und Lulat 2022, S. 3). *Dagegen* soll das Grundgesetz schützen. Die zentrale Frage ist nun, wie rassistische Diskriminierung mit dem Grundgesetz ausgemacht werden kann, was nichts anderes bedeutet als: Wie kann man die *Opfer* dieser Diskriminierung ausfindig machen, ohne dabei die Existenz von Rassen zu unterstellen, d. h. ohne selbst rassistisch zu diskriminieren?

3.1 (Meta-)Semantische Rahmenannahmen

Nicht eine bestimmte Theorie der Referenz soll hier den semantischen Ausgangspunkt der Begriffsanalyse bilden, sondern vielmehr die Tatsache, dass man mit „Rasse“ *de facto* etwas herausgreift und der Ausdruck dabei auf eine bestimmte Art und Weise funktioniert.

Dieser Ansatz ist nah bei Sally Haslangers Projekt des *conceptual engineering* bzw. des „ameliorative project“ (Haslanger 2005, S. 11) zu verorten. Im Zuge dessen schlägt Haslanger für den Umgang mit dem Rassenbegriff zunächst eine „descriptive inquiry“ (Haslanger 2000, S. 33) vor und deutet an, dass der Gebrauch des Ausdrucks entscheidet, um was für eine *Art* es

sich bei Rassen handelt, ohne schon anzunehmen, dass es eine biologische sein muss:

“a descriptive inquiry into race [...] need not presuppose that race [...] [is a] biological kind [...]; instead it might ask whether our uses of race [...] vocabularies are tracking social kinds, and if so which ones” (ebd.)

Auf der *descriptive inquiry* aufbauend, verfolgt Haslanger einen „analytical approach“, wonach die pragmatischen Möglichkeiten des Begriffs im Mittelpunkt stehen (vgl. Haslanger 2005, S. 22). Dieser weiterführende *Approach* konzentriert sich auf den Sinn und Zweck des Rassenbegriffs und erfragt, ob man ihn verbessern kann, indem man seine Bedeutung ändert, ohne den Ausdruck zu ändern. Dieses übergeordnete Projekt bezeichnet Haslanger als „ameliorative“ (Haslanger 2005, S. 12), womit die normative Komponente des Projektes deutlich wird: Es geht um die Verbesserung von Begriffen, damit sie zu positiven sozialen und politischen Veränderungen beitragen können (vgl. Cappelen und Dever 2019, S. 79; Haslanger 2000, 2005). Nach diesem *Approach* hält Haslanger Rasse nicht nur für eine starre soziale Konstruktion: Indem man die Bedeutung des Begriffs sinnvoll veränderte, könnte man vielmehr die soziale die soziale Wirklichkeit selbst (zum Besseren) verändern (vgl. Haslanger 2000, S. 48).

Ich möchte letztere Facette des Haslanger-Projekts von meinem Vorgehen abtrennen, da sie für die Frage nach Einbettungsmöglichkeiten ins Grundgesetz nicht geeignet ist. Haslanger würde bezüglich des Rassenbegriffs sagen: „*this* is the phenomenon we need to be thinking about. Let the term in question refer to it“ (Haslanger 2000, S. 34, Hervorhebung im Original), wobei ihr ‚*this*‘ nicht auf eine durch biologische Theorie informierte Entität referiert, sondern auf das soziale Faktum, Menschen so oder so zu kategorisieren. Haslangers Ambition nach würde sie den Ausdruck jedoch beibehalten und ihm im Rahmen des *conceptual engineerig* eine ‚gewünschten‘ Bedeutung⁶ geben, wobei die gewollte Bedeutung nicht arbiträr, sondern durchaus an den Commonsense Gebrauch orientiert sein soll (deshalb der commonsensuelle Fingerzeig „*this* is the phenomenon“), der durch die *descriptive inquiry* ermittelt wird. Ich halte die sozialen Verwebungen einer Gesellschaft für zu stark und autonom, als dass ein zentraler Imperativ eine *gewollte* Bedeutung in die Sinn- und Verweisungszusammenhänge eines Be-

6 Damit ist eine Bedeutung gemeint, die soziale Missstände aufzudecken in der Lage ist.

griffs einprogrammieren könnte. Es ist vielmehr Haslangers ‚*this*‘, dem man nachgehen muss, und zwar mit der Frage, wie man diesen intentionalen Bezug herstellt, um genau *dieses Phänomen* zu benennen.

Der *Ausdruck* sollte, da er herabwürdigend ist (wie Haslanger zustimmen würde), nicht mehr verwendet und durch einen *extensionsgleichen* Ausdruck ersetzt werden. Das Grundgesetz muss den Ausdruck, der sich bei einer Explikation der Extension ergibt, dann operationalisieren und sich der pejorativen Assoziationen des sprachlichen Vehikels entledigen. Gesetze können Ausdrücke nur gebrauchen und nicht selbst die Bedeutung bestimmen, ohne dabei die Referenz und ihre Verständlichkeit zu verlieren. Haslangers *descriptive inquiry* entspricht diesem Anspruch, von einer bestimmten Extension auszugehen, was im vorliegenden Fall bedeutet, bei der intendierten Extension von „Rasse“ im Grundgesetz anzusetzen und darauf aufbauend „more accurate concepts“ (Haslanger 2000, S. 33) bzw. dem Anlass nach *relevante* und adäquate Ersatzbegriffe zu finden. Haslanger hat recht, dass die Alltagsbedeutung von „Rasse“ eine immense Vagheit mit sich bringt. Seine Übertragung in rechtliche oder wissenschaftliche Kontexte macht den Status des Ausdrucks jedoch noch schwammiger (vgl. Haslanger 2000, S. 32), weshalb man den Begriff, *bevor* er rechtlich verankert wird, auf gewisse ‚Mängel‘ untersuchen sollte, die sich aus seinem Gebrauch ergeben, um dann diese Mängel abzustreifen. Wenn die Mängel aber *untrennbar* (wie sich noch zeigen wird) mit dem Ausdruck „Rasse“ verknüpft sind, da sie sich bereits aus seiner psychologischen und gesellschaftlichen Genese ergeben, ist dieser Ausdruck nicht haltbar und damit ersetzungsbedürftig. Stattdessen gilt es, deskriptiv-referentielle Gehalte herauszudestillieren, was in diesem Falle die für das Rechtssystem identifizierenden Merkmale derer sind, die aufgrund ihrer ‚Rasse‘ diskriminiert werden. Diese Personen werden nicht durch Biolog*innen und ihre Theorien oder Kategorisierungen identifiziert, sondern von den Menschen auf der Straße, im Büro oder auf dem Spielplatz. Deshalb hat es nur einen sehr bedingten Erkenntniswert, über Gene und Abstammung zu sprechen im Gegensatz zu körperlicher Erscheinung und Hautfarbe.

Doch wenn die semantische Funktion des Rassenbegriffs tatsächlich sozial-konstruktivistisch analysiert werden soll, dann ist es nicht nur methodisch inkonsistent sich biologischer Argumentationsmuster zu bedienen. Es ist gefährlich. Wenn der Rassenbegriff als genuin biologisch verstanden werden kann, ist es *immer* auch vorstellbar, Essenzen und Beweise zu finden, um *die einen* von *den anderen* zu trennen und ungleich zu behandeln – schließlich wurde der Rassenbegriff nicht immer als leerer Begriff verstanden.

3.2 Die Untauglichkeit biologischer Begründungen gegen den Rassenbegriff

Nun könnte man mir sicher vorhalten, dass Bedenken gegen die moderne biologische Theoretisierung von Rassen unangebracht sind. Schließlich besteht ein „ontological consensus“ (Mallon 2006, S. 529) in der wissenschaftlichen Beurteilung, dass es keine rassischen Essenzen gibt. Es sind also gerade die Biolog*innen, die die Existenz von Rassen zurückweisen könnten (vgl. Lewontin 1972, S. 397). Ist die Zuhilfenahme der Biologie also nicht doch der geeignete Argumentationsansatz, um der rassistischen Essentialisierung, die sich unter dem Deckmantel biologischer Gewissheit verbirgt, zu entkräften und zu zeigen, dass alles bloß soziale Konstruktion war? Ich glaube nicht.

Dass die Biologie als moderne Wissenschaft dem Rassenbegriff eine leere Extension attestiert, klingt zwar wie ein wirkmächtiges Gegenargument, menschliche Rassen für existent zu halten, da biologische Erkenntnisse den rassistischen Argumenten, die die *natürliche* Unterlegenheit oder Überlegenheit einer „Rasse“ behaupten, einen empirisch gestützten Riegel vorschieben können. Doch der praktische Argumentationsvorteil, dass der Rassenbegriff (zum Glück) *leer ist*, ändert aus semantischer Sicht nichts an seiner Bedeutsamkeit – denn dieser verliert nicht etwa seine essentialisierende Bedeutung durch empirische Forschung. Das Kernproblem liegt also in der Bedeutung.

3.3 Ein Gedankenexperiment

Angenommen, es gäbe empirisch belastbare Beweise, dass bestimmte Menschengruppen genetisch signifikante Unterschiede aufweisen und dass diese Unterschiede über Generationen hinweg signifikant bleiben. Nehmen wir weiter an, dass durch diesen Umstand der Satz „es gibt (menschliche) Rassen“ biologisch fundiert wäre. In dieser Situation scheint jedoch *nicht* plötzlich ein Argument *für* das Festhalten an „Rasse“ vorzuliegen. Im Gegenteil. Es zeigt vielmehr, dass die (vermeintliche) Wirkmächtigkeit des ontologischen Konsenses reiner Zufall ist: Die zugrundeliegende Bedeutung des Rassenbegriffs für konsultierbar zu halten oder nicht, lässt durchscheinen, dass bereits ein anderer Konsens relevant sein muss, wenn wir mit dem Rassenbegriff konfrontiert werden, und das scheint mir der *soziale* Commonsense zu sein.

Man stelle sich dafür ferner vor, die Biolog*innen finden nun heraus, dass es genetisch signifikante Unterschiede zwischen Menschengruppen gäbe und somit die Existenz von Rassen begründet werden könnte, aber diese entdeckten Rassen keinerlei erkennbare Ähnlichkeiten mit sich bringen,

die im Commonsense üblicherweise unter eine Rasse fallen würde. Der biologische Rassenbegriff würde auch in diesem Fall argumentativ irrelevant werden, wenn man über den Status von Rasse im Grundgesetz entscheiden wollte: Eine solche Rasse hat nichts mit dem Gebrauch von „Rasse“ im Alltag zu tun. Rasse nur unter einem Rasterelektronenmikroskop erkennen zu können, bedeutet im gesellschaftlichen Alltag *keine* zu haben.

Man könnte dieses Gedankenexperimente noch weiter treiben, indem man annimmt, dass es biologische Rassen gäbe und sie sich sogar morphologisch manifestierten, aber nur in Merkmalen, die keine *soziale* Signifikanz beanspruchen – z. B. wenn Menschen mit Schuhgröße 43 eine eigene Rasse bildeten. Die Reaktion (zumindest aus rechtspraktischer Perspektive) auf eine solche Erkenntnis aus der biologischen Forschung wäre wahrscheinlich: „Das meinten wir mit ‚Rasse‘ doch gar nicht!“ Diese Intuition zeigt deutlich, dass man in das Alltagssprachliche Begriffssystem, das mit sozial signifikanten Rollen von Ausdrücken operiert, nicht ohne Weiteres Begriffe aus den Naturwissenschaften importieren kann.

3.4 Bedeutung der biologischen Theorie vs. sozial konstruierte Bedeutung

Das soll jedoch nicht heißen, dass in der Alltagssprache „Rasse“ nicht auch biologisch verstanden wird, wenn biologisches Wissen nur stark genug in den Alltag durchsickert. Man könnte sogar vermuten, dass die meisten Menschen Rasse biologisch verstehen *wollen*, gerade *weil* die Biologie objektive Ergebnisse zu liefern scheint, die die Annahme von Menschenrassen widerlegt und so in einer oft undurchschaubaren Debatte Orientierung geben kann. Gewiss: Die biologische Wissenschaft baut, wie alle Naturwissenschaften, auf der Annahme einer subjektunabhängigen Ontologie auf. Allerdings bleibt die biologische Systematisierung von Lebewesen stark abhängig von *menschlicher* Priorisierung zu vergleichender Eigenschaften, seien es Gene, Populationen oder Homologien. Nicht zuletzt deshalb konnte die Frage, was eine *Art* ist (der grundlegendste Begriff in der Systematik der Lebewesen), bisher „nicht endgültig beantwortet“ (Knoop und Müller 2009, S. 49) werden und scheint auch in Zukunft nicht beantwortet werden zu können⁷.

7 Das heißt gewiss nicht, dass der Artbegriff nach eigenem Belieben ausbuchstabiert werden kann. Es soll lediglich verdeutlicht werden, dass die definitiven Maßstäbe nicht vom Himmel fallen, sondern systematisch geschaffen werden *müssen*.

Aufgrund der Art und Weise, wie Menschen epistemisch auf ihre Umwelt zugreifen, können in diesem kategorialen Graubereich besonders leicht kognitive Universalien andocken (vgl. Hong 2023, S. 179), die näher an einer Art „Folk-Biology“ (ebd.) verortet sind und als solche wiederum näher am Commonsense und seinen Mechanismen als an der wissenschaftlichen Theoriebildung liegen. So zu denken, kann niemandem vorgeworfen werden, denn „human being[s] have to treat certain phenomena in certain ways“ (Searle 1998, S. 161). Bestimmte *augenscheinlich* systematische Unterschiede zwischen menschlichen Erscheinungsformen zu machen, gehört sicher zu diesem Phänomen, und sie für *irgendwie* biologisch determiniert zu halten, ist geradezu trivial. Sie jedoch nach Maßgabe einer zwar biologisch motivierten, aber stark voraussetzungsvollen und durch selektives Herausheben von Eigenschaften entstandenen Begriffskonstruktion handhaben zu wollen, ist eher aufgepfropft als notwendig. Man wäre also auch als Biolog*in gut beraten, auf den sehr engen Theorierahmen zu verweisen, in welchem „Rasse“ „nur im wertfrei-biologischen Sinn als ‚genetische Variante innerhalb einer Spezies‘ verstanden“ (Schurz 2011, S. 25) werden kann, während Rassenzugehörigkeit in der Alltagssprachlichen Verwendung von ganz anderen Merkmalen abhängt als in der modernen Biologie.

Es wird deutlich: Aus einer meta-semantischen Perspektive kann es zu Missverständnissen kommen, wenn man den biologischen Rassenbegriff operationalisieren will, und sich dabei auf theoretische Entitäten festlegt, ohne es zu merken. Darum sei in Hinblick auf den biologischen Rassenbegriff noch einmal darauf hingewiesen, dass die *funktionale Einbettung innerhalb der Biologie* seine Bedeutung bestimmt:

“[T]he meaning of a theoretical term is determined by its role in a scientific theory. This can be given as a definite description that characterizes the role that the term plays in the theory. Then the referent of the term is *whatever unique entity or kind satisfies the description*” (Margolis und Laurence 2000, S. 45, meine Hervorhebung, N. E.)

Dieser Umstand ist nicht nur ungünstig, weil wir gerade die Extension *invariant* setzen und nach einer passenden Intension suchen, sondern auch ganz konkret deshalb, weil die *tatsächliche* Extension des biologischen Rassenbegriffs *leer ist*, wie ich schon andeutete. Das Grundgesetz wäre blind gegenüber den illegitimen Ungleichbehandlungen, was Befürworter des Rassenbegriffs wie Kaneza, Hochman und Epping und Lenz in das sozialkonstruktivistische Lager zieht. Das Problem besteht jedoch darin, dass sie

es aus einer biologischen Argumentationslinie heraus tun und damit ihre ablehnende Haltung gegen die Biologisierung des Rassenbegriffs nicht ernst genug nehmen. Es sollte daher darum gehen, die Biologisierung von Merkmalsunterschieden zu hinterfragen und nicht auf ihre Ergebnisse zu hoffen. Eric Winsberg stellt treffend fest, dass viele Theoretiker*innen in dieser Debatte eine biologische Untermauerung des Rassenbegriffs attraktiv finden könnten, um Klarheit über die metaphysischen Eigenschaften von Rasse zu bekommen, am liebsten ohne dabei einen biologischen Essentialismus mitzuenthalten (vgl. Winsberg 2022, S. 46). Es scheint jedoch nicht möglich zu sein, das eine ohne das andere zu haben. Dafür sind sozial-psychologische Ursachen verantwortlich und nicht die Biologie.

3.5 Commonsense als Richtschnur zum Verständnis von „Rasse“

Passend zu den bisherigen Überlegungen orientiere ich mich an der Commonsense-Auffassung des Rassenbegriffs von Joshua Glasgow zur Begriffsanalyse von „Rasse“, wenn ich davon ausgehe, dass das, was die zu explizierende Bedeutung von „Rasse“ festlegt, durch die „folk theory of race“ (Glasgow 2008, S. 336) bestimmt ist und diese wiederum das zum Inhalt hat, „whatever commonsense thinks about race“ (ebd. meine Hervorhebung, N. E.)⁸.

Grundsätzlich ist die (kognitive) Kategorisierungen von Dingen, d. h. das Fallen unter einen Begriff, ist, wie Medin und Ortony darlegen, davon gezeichnet, dass „people’s representations of things might reflect [...] a belief [that things have essences]“ (Medin und Ortony 1989, S. 183). Die bloße Repräsentation von Dingen als unter einen Begriff bzw. in eine Kategorie fallend, spiegelt bereits das Potential einer Essentialisierung wider – man sieht Essenzen, wo gar keine sind. Die begriffliche Repräsentation als Mechanismus einer essentialisierenden Überzeugung über das, was durch den Begriff kategorisiert wird, zu unterhalten, ist per se nichts, gegen das man etwas einwenden, geschweige denn unternehmen kann (vgl. Balkin 1998, S. 3ff.): Es kann den Nährboden für Rassismen darstellen, ist aber zunächst nur eine psychologische Beschreibung dessen, wie Begriffe als mentale Struktur grob funktionieren.

8 Glasgow spricht selbst nur davon, dass die Bedeutung von Rassenbegriffen teilweise durch die *folk theory of race* bestimmt wird –meinen Ausführungen ist zu entnehmen, dass ich darin zustimme. Doch im Lichte meiner Analyseintention, die auf juristische Praktikabilität fokussiert ist, sollte deutlich geworden sein, dass die Bedeutungsfestlegung durch die *folk theory of race* die relevanteste sei und somit der Fokus auf sie zu setzen ist.

Diese „false belief[s] about essences“ (Basu 2019, S. 2509) markieren die epistemische Falschheit (*epistemic wrong*) jeglichen Rassismus‘, während die *moralische* Falschheit von Rassismus eben darin besteht, den durch Essentialisierung entstandenen Rassen einen Wert zuzuordnen (vgl. ebd.). Nach meinen bisherigen Ausführungen über die Untauglichkeit des biologischen Verständnisses von Rassenzugehörigkeit kristallisiert sich nun Folgendes heraus: Es gibt zwei Essentialisierungstendenzen, die *gemeinsam* zu Rassismus führen. Einen psycho-semantischen Essentialismus, bei dem bestimmten Objekten bestimmte unveränderliche Eigenschaften aufgrund ihrer Oberflächeneigenschaften unterstellt werden (vgl. Wilkins 2013, S. 404) und einen sozial institutionalisierten Essentialismus, der darauf aufbauend rassistische und menschenverachtende Überzeugungen akkumulieren, institutionalisieren und perpetuieren kann. Ersterer entsteht aus einer formalen psychologischen Struktur der Individuen und reagiert auf saliente Unterscheidungspraktiken, was für die Hautfarbe bzw. das Körperschema als Unterscheidungsgrundlage spricht, da sie sich nicht willkürlich verteilt und sicherlich das augenfälligste Unterscheidungsschema für Menschen bzw. Menschengruppen ist. Lawrence Hirschfeld zeigt eindrücklich, dass bereits im Kindesalter robuste Kategorisierungen aufgrund von oberflächlich wahrnehmbaren Unterschieden vorhanden sind (vgl. Hirschfeld 1998, S. 87). Die *Robustheit* deutet an, dass Kategorisierungen wie „dieser Mensch ist schwarz/dunkelhäutig/nicht-weiß“ Essenzen zuschreiben, die auf *alle* perceptuell ähnlich aussehenden Objekte verallgemeinert werden können. Graham et. al. (2001) stellen darüber hinaus fest: „infants [...] expect those objects which share the same shape or the same label to possess the same nonobvious property“ (Graham et al. 2001, S. 352), wobei „nonobvious Property“ für eine essentielle Eigenschaft steht, die selbst nicht direkt, sondern nur vermittelt erfahrbar ist. Eine nonobvious Property anzunehmen, markiert das, was Searle als „the capacity to impose functions on natural phenomena“ (Searle 1995, S. 21) festhält. Im Gegensatz zur Biologie, in der Rassen als *natürliche* Arten beschrieben werden, werden im gesellschaftlichen Kontext durch die sozialen Akteure Rassen als *soziale* Arten ‚produziert‘: „in the assignment of functions to objects and to other phenomena [conscious agents [...] create social facts]“ (Searle 1995, S. 19). Der Unterschied zur biologischen Interpretation von „Rasse“ wird außerdem darin deutlich, dass die sozialen Funktionen „never intrinsic“ (Searle 1995, S. 19) sind; „they are assigned relative to the interests of users and observers“ (ebd.). Wenn eine solche Funktion durch die Institution der Sprache in einem spezifischen

Ausdruck, nämlich „Rasse“, kommunikativ *repräsentierbar* wird, geht damit gleichzeitig die soziale Institutionalisierung der Konstruktion einher, die hinter dem Begriff steht (vgl. Searle 1995, S. 37). Diesen Umstand meint der sozial institutionalisierte Essentialismus, der insbesondere durch die kollektive Intention bestimmter Rassentheoretiker*innen bzw. Rassist*innen geprägt wurde.

Das Grundgesetz richtet sich jedoch nicht primär an Rassentheoretiker*innen, sondern an die Opfer jedweder rassistischer Diskriminierung. Sie sind es, die das Recht haben, sich gegen rassistische Unterscheidungen zu wehren. Nicht ohne Grund ist Artikel 3 des Grundgesetzes qua Grundrecht ein Abwehrrecht: Es ermächtigt niemand anderen als den/die Grundrechtsträger*in sich „gegenüber störenden Einwirkungen“ (Sachs 2017, S. 48) auf sein/ihr fundamentales Recht auf Gleichbehandlung zur Wehr zu setzen.

4 Probleme mit der Ersetzung von „Rasse“ durch „Hautfarbe“

Ein generelles Problem bei der Ersetzung von „Rasse“ durch „Hautfarbe“ im Grundgesetz wird bereits aus der historischen Darstellung im Umgang mit Religionen offensichtlich: Auch sozio-kulturelle Gruppen werden gemeinhin als Rassen verstanden, ohne dass für ihre Identifikation die Hautfarbe eine Rolle spielte. Wenn z. B. von der ‚jüdischen Rasse‘ gesprochen wird und Menschen aufgrund dieses Konstruktes antisemitisch diskriminiert werden, dann geschieht diese Diskriminierung offensichtlich nicht aufgrund der Hautfarbe oder des Körperschemas. Im Falle des Antisemitismus ist die diskriminierende Rassenkonstruktion nicht von einem objektiv evaluierbaren Merkmal abhängig, sondern von einem *wiederum* sozial konstruierten Merkmal. Der Essentialisierungsprozess ist dennoch derselbe: Über die Glaubensausübung konstituiert sich eine Gruppe, deren Anhänger*innen man schließlich die *non-obvious property* unterstellt, eine Rasse zu sein – ob man nun tatsächlich gläubig ist oder nicht. Diese Eigenschaft lässt sich gut in die sozial-psychologischen Essentialisierungsprozesse überführen, jedoch schlecht im Sinne einer Folk-Biology ausbeuten, eben weil sie sich vor allem durch sozial konstruierte Merkmale offenbart, wie z. B. das Tragen einer Kippa. Gleiches scheint mir für kopftuchtragende Frauen im Islam, sowie für alle anderen optischen Zeugnisse einer Religionszugehörigkeit zu gelten. Fallen diese Personengruppen durchs juristische Rost, wenn Rasse durch Hautfarbe ersetzt wird? Nein, denn ihre Diskriminierung ist weiterhin über das Merkmal der religiösen Anschauung abgedeckt, nach der nicht unterschieden werden darf.

Generell glaube ich, dass es sich hier um einen ähnlichen Sachverhalt wie bei der rassistischen *One-Drop Rule* handelt (vgl. Zack 1993, S. 19), nach der es nicht ausschließlich an die Hautfarbe gebunden sei, als Schwarz angesehen zu werden, sondern daran, ob man schwarze Vorfahren hat. Man könnte nun annehmen, das Beispiel der *One-Drop Rule* beweise, dass die Hautfarbe kein objektives Kriterium für die Referenzfixierung von Rassen ist, denn nach dieser Regel können auch Menschen ohne schwarze Hautfarbe zur ‚schwarzen Rasse‘ gehören. Dass aber die *One-Drop Rule* die *Hautfarbe* (und nichts anderes) sozial *institutionalisiert*, liegt auf der Hand. Erst in dem Moment, wo Hautfarben nicht mehr eindeutig genug sind, um zwischen der ‚schwarzen Rasse‘ und der ‚weißen Rasse‘ zu unterscheiden – man sich in seiner Unterdrückungspraxis also „nicht auf die Kumpanei der Natur verlassen kann“ (Hund 2007, S. 7) – wird die Hautfarbe automatisch über ihre objektive⁹ Erscheinung hinaus politisiert bzw. institutionalisiert. Das, was hingegen beim Antisemitismus im Zuge einer sozialen Institutionalisierung an eine angenommene Essenz geknüpft wird, ist die religiöse Anschauung. Dies geht so weit, dass man sich nicht einmal mehr zum Judentum bekennen muss, um Jude oder Jüdin zu sein, sondern lediglich mit einem jüdischen Menschen verheiratet, verwandt etc. sein muss – je nach dem, was die soziale Institutionalisierung des Glaubens bereithält. Nicht zuletzt wegen der sozialen Konstitution von religiösen Anschauungen können sich identifizierende Merkmale beim Antisemitismus nicht *in der physiologischen Oberfläche erschöpfen*, was zur Zeit der NS-Diktatur dazu führte, dass Jüdinnen und Juden gesetzlich verpflichtet wurden, eine oberflächliche Erkennbarkeit selbsttätig in Form des Judensterns zu gewährleisten, damit sie auch im Alltag als Jüdinnen und Juden identifiziert, diskriminiert und letztlich ermordet werden konnten. Vor diesem Hintergrund liegt es mit Blick auf Artikel 3 nahe, dass die anderen Merkmale wie *Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben* und *religiösen Anschauung* bereits als *Ergebnisse* einer descriptive inquiry verstanden werden können, die der Rassenbegriff als Unterscheidungsdimensionen neben der Hautfarbe enthält. Allein der Rassenbegriff selbst steht noch *nicht* analysiert bzw. *nicht* reduziert da, was ich in diesem Aufsatz zu beheben suchte.

9 Dass man eine Hautfarbe hat, gilt objektiv und ist deshalb ein geeignetes Kriterium im Sinne des Artikel 3. Welche Hautfarbe man (in Folge sozialer Zuschreibung) besitzt, ist weiterhin von sozialkulturellen Modalitäten abhängig.

Der vielleicht schlagendste Einspruch gegen die Ersetzung von „Rasse“ durch „Hautfarbe“ richtet sich jedoch nicht gegen die Ersetzung selbst, sondern gegen die eindimensionale Fixierung auf die Hautfarbe. Auch wenn ich dargelegt habe, dass der Ursprung rassistischer Diskriminierung in der Essentialisierung von Oberflächenmerkmalen besteht, ist „Hautfarbe“ als Ausdruck des vielleicht prägnantestem Oberflächenmerkmals in der politischen Diskussion als Ersetzungsalternative nicht populär – am häufigsten scheinen die Ausdrücke „angebliche Rasse“, „Ethnie“ oder die Formulierung eines Verbotes „rassistischer Diskriminierung“ als Ablösungsvorschlag für „Rasse“ in Betracht gezogen zu werden (vgl. Liebscher 2021, S. 14). Doch trotz der eingängigen Rezeption dieser Vorschläge erfüllen diese Alternativen nicht die rechtsphilosophischen und semantischen Anforderungen, die mit einer geeigneten Ersetzung einhergehen sollten. Dass die Defizite des Rassenbegriffs im Grundgesetz durch eine vorangestellte Qualifizierung wie „angeblich“ oder „angenommen“ nicht korrigierbar sind, habe ich bereits gezeigt. Und auch wenn „Ethnie“ lexikalisch einen weniger biologistischen und damit essentialisierenden Eindruck macht, löst der Ausdruck das rechtspraktische Vagheitsproblem des Rassenbegriffs nicht, sondern verlagert es bloß auf einen anderen schwammigen Begriff. Das Verbot *rassistischer Diskriminierung* scheint unter den Alternativen noch am ehesten intuitiv überzeugen zu können. Denn ist es nicht genau *das*, was Artikel 3 zu unterbinden im Stande sein soll? Das sollte er gewiss! Die besagte Formulierung bewirkt jedoch eher eine Trivialisierung, anstatt rechtspraktische Abhilfe zu verschaffen. Bei *rassistischer* Diskriminierung stellt sich qua Begriff gar nicht die Frage, ob eine solche Praxis gerechtfertigt werden kann oder nicht. Die Tatsache, dass es rassistische Diskriminierung gibt, *begründet* die Notwendigkeit des Artikel 3. Doch das Grundgesetz verlangt daran anknüpfend nach einem Kriterium, *wie* rassistische Diskriminierung identifizierbar sein soll. Mit der Verlegung auf das Verbot „rassistischer Diskriminierung“ dreht man sich im Kreis, statt der Frage nachzugehen, was mit Rassismus gemeint ist, wie er funktioniert und wie man illegitime Unterscheidungen auf seiner Grundlage unterbindet. Man muss unterscheiden können, um zu erkennen, wo es verboten sein muss, zu unterscheiden. Vor dem Hintergrund der bisherigen Überlegungen sollte „Rasse“ deshalb der „Hautfarbe“ weichen.

Meine Darlegungen zum Rassenbegriff im Grundgesetz könnten alternativ zur „Hautfarbe“ auch ein Argument dafür liefern, „Rasse“ durch „gesamtkörperliches Erscheinungsbild“ zu ersetzen. Ich glaube, dass dieser Einwand berechtigt ist, die angeführte Argumentation im Grundsatz aber nicht

gefährdet. Der Fokus auf die Hautfarbe erschließt sich vor allem daraus, dass diese in der Geschichte des Rassismus sicherlich einen bedeutenden Kristallisationspunkt rassistischen Denkens darstellte, von dem aus weitere Dimensionen dessen, was unter Rasse zu verstehen sei, anschlussfähig wurden. Ein Grundgesetz, das die Hautfarbe als unzulässiges Diskriminierungsmerkmal auflistet, kann im Gegensatz zum Merkmal des gesamtkörperlichen Erscheinungsbildes das Bewusstsein um diesen in der westlichen Gesellschaft tief verwurzelten Farb-Rassismus zu weiterem Nachdruck verhelfen, auch wenn sich die Bedeutung von „Rasse“ nicht darin erschöpft. Die allgemeinere Kategorie des gesamtkörperlichen Erscheinungsbildes anzuführen, ist sicherlich allumfassender in seiner expliziten Extension. Allerdings büßt es dadurch ein wenig seine kontrastierende Prägnanz ein. Denn wenn es ein gesamtkörperliches Merkmal gibt, das in Gesellschaften systematisch diskriminierend ausgebeutet wird, dann ist es (neben dem Geschlecht) sicherlich die Hautfarbe.

Literatur

- Akande, Adebowale und Y. G. M. Lulat. 2022. „Comprehending the Nature of the Beast“. In *Handbook of Racism, Xenophobia, and Populism: All Forms of Discrimination in the United States and Around the Globe*, herausgegeben von Adebowale Akande, 1. Aufl., 1–25. Cham: Springer Nature Switzerland AG. https://doi.org/10.1007/978-3-031-13559-0_1.
- Appiah, Kwame Anthony. 1996. „Race, Culture, Identity: Misunderstood Connections“. In *Color Conscious: The Political Morality of Race*, herausgegeben von Kwame Anthony Appiah und Amy Gutmann, 1. Aufl., 30–105. Princeton: Princeton University Press. <https://doi.org/10.1515/9781400822096>.
- Balkin, J. M. 1998. *Cultural Software: A Theory of Ideology*. New Haven: Yale University Press.
- Barskanmaz, Cengiz. 2011. „Rasse – Unwort des Antidiskriminierungsrechts?“ *Kritische Justiz* 44 (4): 382–389. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2011-4>.
- Basu, Rima. 2019. „The Wrongs of Racist Beliefs“. *Philosophical Studies* 176 (9): 2497–2515. <https://doi.org/10.1007/s11098-018-1137-0>.
- Cappelen, Herman und Josh Denver. 2019. *Bad Language*. 1. Aufl. Oxford: Oxford University Press.
- Cremer, Hendrik. 2010. „Ein Grundgesetz ohne „Rasse“: Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz“. *Policy Paper – Institut für Menschenrechte* (16), 07.02.2024. https://www.institutfuermenschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/policy_paper_16_ein_grundgesetz_ohne_rasse_01.pdf.
- Epping, Volker und Sebastian Lenz. 2015. *Grundrechte*. 6. Aufl. Heidelberg: Springer (Springer-Lehrbuch).

- Glasgow, Joshua. 2008. „On the Methodology of the Race Debate: Conceptual Analysis and Racial Discourse“. *Philosophy and Phenomenological Research* 76 (2): 333–358. <https://doi.org/10.1111/j.1933-1592.2007.00135.x>.
- Gosepath, Stefan. 2016. „Gleichheit“. In *Handbuch Gerechtigkeit*, herausgegeben von Anna Goppel, Corinna Mieth und Christian Neuhäuser, 1. Aufl., 173–179. Heidelberg: J. B. Metzler Verlag. <https://doi.org/10.1007/978-3-476-05345-9>.
- Graham, Susan A., Cari S. Kilbreath, Andrea N. Welder. 2001. „Words and Shape Similarity Guide 13-month-olds’ Inferences about Nonobvious Object Properties“. *Proceedings of the Annual Meeting of the Cognitive Science Society* 23. <https://escholarship.org/uc/item/6768730b>.
- Haslanger, Sally. 2000. „Gender and Race: (What) Are They? (What) Do We Want Them To Be?“. *Noûs* 34 (1): 31–55. <https://doi.org/10.1111/0029-4624.00201>.
- Haslanger, Sally. 2005. „What Are We Talking About? The Semantics and Politics of Social Kinds“. *Hypatia: A Journal of Feminist Philosophy* 20 (4): 10–26. <https://doi.org/10.2979/HYP.2005.20.4.10>.
- Hegel, G.W.F. 1986. *Jenaer Schriften: 1801–1807*. 11. Aufl. Berlin: Suhrkamp.
- Hirschfeld, Lawrence A. 1998. *Race in the Making. Cognition, Culture, and the Child’s Construction of Human Kinds*. 1. Aufl. Cambridge: MIT Press.
- Hochman, Adam. 2019. „Racialization: A Defense of the Concept“. *Ethnic and Racial Studies* 42 (8): 1245–1262. <https://doi.org/10.1080/01419870.2018.1527937>.
- Hong, Ze. 2023. „The Evolution of Inclusive Folk-Biological Labels and the Cultural Maintenance of Meaning“. *Human nature* 34 (2): 177–201. <https://doi.org/10.1007/s12110-023-09446-2>.
- Hund, Wulf D. 2007. *Rassismus*. 1. Aufl. Bielefeld: transcriptVerlag. <https://doi.org/10.14361/9783839403105-fm>.
- Kaneza, Elisabeth. 2020. „Black Lives Matter: Warum Rasse nicht aus dem Grundgesetz gestrichen werden darf“. *Recht und Politik* 56 (4): 536–541. <https://doi.org/10.3790/rup.56.4.536>.
- Knoop, Volker und Kai Müller. 2009. *Gene und Stammbäume. Ein Handbuch zur molekularen Phylogenetik*. 2. Aufl. Heidelberg: Spektrum Akad. Verl.
- Lewontin, R. C. 1972. „The Apportionment of Human Diversity“. In *Evolutionary Biology* 6, herausgegeben von Theodosius Dobzhansky, Max K. Hecht und William C. Steere, 1. Aufl., 381–398. New York: Springer US. <https://doi.org/10.1007/978-1-4684-9063-3>.
- Liebscher, Doris. 2021. *Rasse im Recht – Recht gegen Rassismus. Genealogie einer ambivalenten rechtlichen Kategorie*. 1. Aufl. Berlin: Suhrkamp (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 2352).
- Luhmann, Niklas. 1986. *Grundrechte als Institution: ein Beitrag zur politischen Soziologie*. 3. Aufl. Schriften zum öffentlichen Recht 24. Berlin: Duncker und Humblot.
- Luhmann, Niklas. 2018. *Das Recht der Gesellschaft*. 7. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 1183).

- Mallon, Ron. 2006. „Race‘: Normative, Not Metaphysical or Semantic“. *Ethics* 116 (3): 525–551. <https://doi.org/10.1086/500495>.
- Mangold, Anna Katharina. 2021. *Demokratische Inklusion durch Recht. Antidiskriminierungsrecht als Ermöglichungsbedingung der demokratischen Begegnung von Freien und Gleichen*. 1. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Margolis, Eric und Stephen Laurence. 2000. „Concepts and Cognitive Science“. In *Concepts. Core Readings*, herausgegeben von Eric Margolis und Stephen Laurence, 2. Aufl., 3–81. Cambridge: MIT Press.
- Medin, Douglas L. und Andrew Ortony. 1989. „Psychological Essentialism“. In *Similarity and Analogical Reasoning*, herausgegeben von Stella Vosniadou und Andrew Ortony, 1. Aufl., 179–193. Cambridge: Cambridge Univ. Press.
- Miehe, Georg, Sabine Miehe, Jonas Vogel, Sonam Co und Duo La. 2007. „Highest Treeline in the Northern Hemisphere Found in Southern Tibet“. *Mountain Research and Development* 27 (2): 169–173. <https://doi.org/10.1659/mrd.0792>.
- Neale, David B., Pedro J. Martínez-García, Amanda R. de La Torre, Sara Montanari und Xiao-Xin Wei. 2017. „Novel Insights into Tree Biology and Genome Evolution as Revealed Through Genomics“. *Annual Review of Plant Biology* 68: 457–483. <https://doi.org/10.1146/annurev-arplant-042916-041049>.
- Sachs, Michael. 2017. *Verfassungsrecht II – Grundrechte*. 3. Aufl. Berlin, Heidelberg: Springer-Lehrbuch. <https://doi.org/10.1007/978-3-662-50364-5>.
- Schurz, Gerhard. 2011. *Evolution in Natur und Kultur*. 1. Aufl. Heidelberg: Spektrum, Akad. Verl. <https://doi.org/10.1007/978-3-8274-2666-6>.
- Searle, John R. 1995. *The Construction of Social Reality*. 3. Aufl. New York: Free Press.
- Searle, John R. 1998. *Mind, Language and Society. Philosophy in the Real World*. London: Basic Books.
- Wernsing, Susanne, Christian Geulen, und Klaus Vogel, Herausgeber. 2018: *Rassismus. Die Erfindung von Menschenrassen*. 1. Aufl. Göttingen: Wallstein Verlag.
- Wilkins, John S. 2013. „Essentialism in Biology“. In *The Philosophy of Biology. A Companion for Educators*, herausgegeben von Kostas Kampourakis, 1. Aufl., 395–419. Dordrecht: Springer. <https://doi.org/10.1007/978-94-007-6537-5>.
- Winsberg, Eric. 2022. „Putting Races on the Ontological Map: A Close Look at Spencer’s ‘New Biologism’ of Race“. *Biology & Philosophy* 37 (6). <https://doi.org/10.1007/s10539-022-09878-7>.
- Zack, Naomi. 1993. *Race and Mixed Race*. 1. Aufl. Philadelphia: Temple University Press.